

Resolution Nr. 10 des dbv
vom 02.05.1993

"Friedensstaatlichkeit der Bundesrepublik konsequent herausarbeiten – eine Forderung des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins"

Die Mitgliederversammlung des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins (dfov) am 02.05.1993 in der Evangelischen Sozialakademie Friedewald beschließt als ihre Resolution Kr. 10 die folgenden Punkte:

1. Der "ethnische Völkermord" in Bosnien-Herzegowina muß endlich aufhören.
Daher ist es verständlich, wenn viele dieses Ziel auch mit militärischen Mitteln erreichen wollen.
2. Die UN-Charta stellt der Völkergemeinschaft zahlreiche friedliche Mittel zur Verfügung, um Streitigkeiten beizulegen. Diese wurden bislang noch nicht völlig ausgeschöpft. Vor allem werden die friedlichen Sanktionsmaßnahmen - Embargos in den empfindlichen Bereichen - nicht effektiv angewandt; Embargobrecher werden nicht nachdrücklich verfolgt. Hier hat die Bundesrepublik eine wichtige Aufgabe.
3. Vor der Entscheidung über die Beteiligung an militärischen Maßnahmen muß folgendes bedacht werden:
Trotz seiner verfassungsmäßigen Bündnisverpflichtung (Art. 24 GG) läßt das Grundgesetz den weltweiten Einsatz der Bundeswehr zu anderen als Verteidigungszwecken nicht zu. Das kommt in Art. 87 a GG klar zum Ausdruck. Der richtige Weg kann nur sein, den Bundestag politisch entscheiden zu lassen, wie das Grundgesetz zu ändern ist.
4. Wird das Grundgesetz geändert, um weltweite Einsätze der Bundeswehr im Rahmen von UNO-Einsätzen verfassungsrechtlich abzusichern, muß folgendes bedacht werden:
Der Sicherheitsrat als Instrument der Siegermächte des 2. Weltkrieges hat bisher kein Interesse daran, die UNO zu einem politisch und militärischen Instrument der Streitvermeidung und -beilegung auszubauen. Denn dies würde eine viel weiterreichende finanzielle Unterstützung und den schrittweisen Verzicht auf militärische Souveränität - auch seitens der USA - voraussetzen.
Hier hat die Bundesrepublik eine wichtige und - angesichts der Schuld Deutschlands in zwei Weltkriegen - auch eine historische Aufgabe. Daher muß die Bundesrepublik weitergehende Beiträge von einer Reform der UNO abhängig machen.
5. Keinesfalls ist es aber hinnehmbar, daß die UNO sich praktisch der NATO als ihres verlängerten Arms bedient und ihre politische und militärische Führung aufgibt. Denn die politische Führung der Welt geht so im Konfliktfalle auf die NATO und damit auf ihr militärisch stärkstes Mitglied, die USA, über.
Aus diesem Grund muß die Bundesrepublik auf einen politischen und militärischen Primat der UNO hinarbeiten.
6. Diese Aufgabe bedeutet keineswegs aktuelle Untätigkeit. Es sind zahlreiche Maßnahmen denkbar: die oben beschriebenen friedlichen Mittel, dazu rein technische und humanitäre

Hilfen.

7. Die eigentliche Aufgabe sieht also wie folgt aus:

Konsequente Herausarbeitung der Friedensstaatlichkeit der Bundesrepublik.

Absicherung dieses Auftrags auch durch Vorgaben für die verfahrensmässige
Zusammenarbeit mit UNO und NATO.

Es sollte ein politischer Prozeß einsetzen, der darauf abzielt, eine Verfassungsänderung -
wegen der grundlegenden Bedeutung für das Selbstverständnis der Bundesrepublik -nur
durch Volksabstimmung herbeizuführen.